

SATZUNG**über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

- (1) Die Stadt Burgdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte in folgenden im Eigentum der Stadt stehenden Gebäuden:

Drei Eichen 1, 1a
Drei Eichen 3, 3a, 4

- (2) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Burgdorf andere städtische Gebäude vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.
- (3) Bei Bedarf kann die Stadt Burgdorf Wohnungen oder Häuser als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.
- (4) Nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.

Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

**§ 2
Begründung des Nutzungsrechts**

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Verfügung der Stadt begründet. Ein Mietverhältnis entsteht nicht.
- (2) Anspruch auf bestimmte Räume oder einen besonderen Standard besteht nicht.
- (3) Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt. Die Nutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.
- (4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts werden grundsätzlich in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen.
- (5) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (6) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkünften. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.

- (7) Das Halten von Hunden und Katzen in Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ausnahmen können schriftlich vor der Anschaffung zugelassen werden, wenn keine unvermeidbare Belästigung der Hausbewohner und Nachbarn sowie die Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.

§ 3 Nutzungseinschränkung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn
- a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - b) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - c) die Räumung für Bauarbeiten nötig wird,
 - d) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,
 - e) gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - f) in Anspruch genommene Räume für die Stadt nicht mehr zur Verfügung stehen,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 4 Hausordnung

- (1) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und auf den dazu gehörenden Grundstücken hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Hausordnung, die der Bürgermeister erlässt. Sie ist auch von Besuchern zu beachten.
- (3) Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte zu betreten, zwischen 22.00 und 7.00 Uhr aber nur in begründeten Fällen.
- (4) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besucherinnen / Besuchern und Bewohnerinnen / Bewohnern Weisungen, Besucherinnen / Besuchern Hausverbot, erteilen.
- (5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Verschulden von Gästen verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern von Obdachlosenunterkünften oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 6 Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:
 - a) mit dem Auszug oder der Aufgabe,
 - b) wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen bezogen ist,
 - c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird oder
 - d) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als 1 Monat nicht aufhält.
Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.
- (2) Durch die Beendigung des Nutzungsrechts nach Absatz 1 ergibt sich eine Räumungspflicht.
- (3) Kommt die Nutzerin oder der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist ihr / sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (5) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.
- (7) Wird durch die Stadt eine angemessene Wohnung vermittelt, ist die Obdachlosenunterkunft zum Bezugstermin der Wohnung zu verlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 7 ohne vorherige schriftliche Zustimmung einen Hund oder eine Katze hält,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,
 - d) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 und 7 nicht nachkommt,
 - e) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Burgdorf vom 16. Mai 1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.08.2001 außer Kraft.

Burgdorf, den 09.10.2008

STADT BURGDORF

Baxmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 41 vom 23.10.2008